

Benutzungssatzung für das Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Horst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schleswig-Holstein 2018, S. 6) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Horst vom 20. Februar 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschaftshaus (im Folgenden „DGHS“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Horst.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des DGHS entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Das DGHS wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Horst oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Diese/Dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Das DGHS ist öffentliche Einrichtung der Gemeinde Horst. Die Benutzung kann im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung erfolgen.
- (2) Das DGHS ist Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung, in der Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr sowie gemeinnützige, kulturelle, touristische, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen, durchgeführt werden können.
- (3) Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen zulässig.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang vor privaten Veranstaltungen; sie sind rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner/innen und ehemalige Einwohner/innen der Gemeinde, sofern sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere Vereine und Verbände.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des DGHS bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Horst oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten des DGHS überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen.
- (4) Bei dringendem Eigenbedarf entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
 1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n abzusprechen,
 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n zu melden,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 4. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
Die Schlüssel sind bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragte/n anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden (besenrein gereinigt, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).
Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum DGHS stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Horst oder dessen/deren Beauftragte/n vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes im DGHS ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (10) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungssatzung und die Gebührensatzung sowie die Hausordnung anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Horst bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht über das DGHS aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Horst und dessen/deren Beauftragte/n bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des DGHS zu ermöglichen.

§ 6 Hausordnung / Platzordnung

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 24:00 bis 7:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (3) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf am DGHS sowie das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist abzusprechen.
- (4) Das Abbrennen von zugelassenem Feuerwerk und bengalischem Licht ist grundsätzlich erlaubt. Dieses muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballoonen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (6) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (7) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Horst für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet über alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Horst übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des DGHS entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Horst nicht für abhanden-

gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in das DGHS eingebracht haben.

- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des DGHS aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Horst keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 8 Gebühren, Fälligkeit

Für die Benutzung des DGHS erhebt die Gemeinde Horst Gebühren. Die Höhe der Gebühren und die Fälligkeiten werden in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis das DGHS nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des DGHS ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horst, den 20. Februar 2019


Langhof
(Bürgermeister)

